

Informationsbrief

August 2013

Inhalt

- 1 Gleichstellung von Lebenspartnern mit Ehegatten
- 2 Steuerrechtliche Änderungen
- 3 „Übliche“ Vergütungen für eine mehrjährige Tätigkeit nicht begünstigt
- 4 Kaufpreiserstattung wegen verdeckter Baumängel mindert nicht den Werbungskostenabzug
- 5 Verbesserung der steuerlichen Förderung der Altersvorsorge
- 6 Keine Steuerhinterziehung bei Berücksichtigung eines fehlerhaft festgestellten Verlustabzugs
- 7 Steuerliche Erleichterungen für Hochwassergeschädigte
- 8 Übertragung von Lohnsteuer-Anmeldungen, Umsatzsteuer-Voranmeldungen usw. ab September 2013 nur noch mit Zertifikat

Allgemeine Steuerzahlungstermine im August

Fälligkeit ¹		Ende der Schonfrist
Mo. 12. 8. ²	Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag ³ Umsatzsteuer ⁴	15. 8. ⁵ 15. 8. ⁵
Do. 15. 8. ⁵	Gewerbesteuer Grundsteuer ⁶	19. 8. 19. 8.

Die 3-tägige Schonfrist gilt nur bei Überweisungen; maßgebend ist die Gutschrift auf dem Konto der Finanzbehörde. Dagegen muss bei Scheckzahlung der Scheck spätestens 3 Tage vor dem Fälligkeitstermin eingereicht werden.

1 Gleichstellung von Lebenspartnern mit Ehegatten

Das Bundesverfassungsgericht⁷ hatte entschieden, dass der Ausschluss der eingetragenen Lebenspartner einer Lebenspartnerschaft vom Ehegattensplitting gegen den verfassungsrechtlichen Gleichheitssatz verstößt. Das Gericht fordert eine sofortige rückwirkende Gesetzesänderung mit Wirkung vom 1. August 2001.

Inzwischen wurde ein Gesetz⁸ verabschiedet, wonach Lebenspartner bzw. Lebenspartnerschaften einkommensteuerlich vollständig den Ehegatten gleichgestellt sind. Damit kommt für Lebenspartner insbesondere das Splittingverfahren in Betracht. Dies gilt ab sofort für alle noch nicht bestandskräftigen Fälle.

Aber auch **alle** sonstigen **einkommensteuerlichen** Regelungen, die Eheleute betreffen, wie z. B. bei (Miet-) Verträgen mit Angehörigen, Vereinbarungen von Grundstücksgemeinschaften, Zahlungen auf Oder-Konten usw. wären danach jetzt auch auf Lebenspartner anzuwenden.

1 Lohnsteuer-**Anmeldungen** bzw. Umsatzsteuer-**Voranmeldungen** müssen bis zum Fälligkeitstag abgegeben werden, da sonst Verspätungszuschläge entstehen können.
2 Die Fälligkeit verschiebt sich auf den 12. 8., weil der 10. 8. ein Samstag ist.
3 Für den abgelaufenen Monat.
4 Für den abgelaufenen Monat; bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat bzw. das 2. Kalendervierteljahr 2013.

5 Soweit der 15. 8. ein Feiertag (Mariä Himmelfahrt) ist, verschiebt sich die Fälligkeit auf den 16. 8. bzw. das Ende der Schonfrist auf den 16. 8.
6 Vierteljahreszahler, Halbjahres- und Jahreszahler (siehe § 28 Abs. 1 und 2 GrStG).
7 Siehe Beschluss vom 7. Mai 2013 2 BvR 909/06, 2 BvR 1981/06, 2 BvR 288/07.
8 Vgl. Bundestags-Drucksache 17/13870.

2 Steuerrechtliche Änderungen

Im Rahmen des Amtshilferichtlinie-Umsetzungsgesetzes⁹ sind u. a. auch folgende steuerliche Änderungen beschlossen worden:

- Durch Übertragung von Barvermögen usw. z. B. auf eine GmbH konnte die **Erbschaftsteuer** erheblich, zum Teil auf null, reduziert werden (sog. **Cash-GmbH-Modell**). Dies wird künftig regelmäßig eingeschränkt, indem Geldvermögen, Geschäftsguthaben, Geldforderungen usw. – nach Abzug der Schulden – als „schädliches“ Verwaltungsvermögen behandelt wird, soweit dessen Wert **20 %** des Werts des gesamten Betriebsvermögens übersteigt. Anzuwenden ist diese Regelung auf Erwerbe, für die die Steuer **nach dem 6. Juni 2013** entsteht (siehe § 13b Abs. 2 Nr. 4a ErbStG n. F.).
- Der Bundesfinanzhof¹⁰ hatte entschieden, dass Kosten für einen **Zivilprozess** – unabhängig vom Prozessgegenstand – grundsätzlich als außergewöhnliche Belastung geltend gemacht werden können, wenn der Prozess eine hinreichende Aussicht auf Erfolg verspricht und nicht mutwillig angestrengt wird. Nunmehr wird gesetzlich geregelt, dass – entsprechend der bisherigen Verwaltungspraxis – derartige Aufwendungen nur dann berücksichtigt werden können, wenn der Steuerpflichtige ohne den Rechtsstreit Gefahr liefe, seine **Existenzgrundlage** zu verlieren (§ 33 Abs. 2 letzter Satz EStG n. F.); für „normale“ Prozesse kommt somit eine steuerliche Geltendmachung nicht in Betracht. Dies gilt erstmals für 2013.
- Bislang kann die Lohnsteuer für geldwerte Vorteile aus der unentgeltlichen bzw. verbilligten Übereignung von Personalcomputern an Arbeitnehmer **pauschal** mit 25 % berechnet werden. Diese Regelung gilt ab 2013 allgemein für alle „Datenverarbeitungsgeräte“; damit werden z. B. auch **Smartphones** und **Tablets** einbezogen (§ 40 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 EStG n. F.).
- Die grundsätzliche Geltungsdauer eines **Lohnsteuerfreibetrags** (z. B. für Werbungskosten, Sonderausgaben oder Verluste aus Vermietung und Verpachtung) beträgt künftig **2 Jahre**. Ändern sich die Verhältnisse zugunsten des Arbeitnehmers, kann eine Anpassung des Freibetrags innerhalb dieser Frist beantragt werden; dagegen muss bei einer Änderung zuungunsten des Arbeitnehmers dies dem Finanzamt umgehend mitgeteilt werden (§ 39a Abs. 1 Sätze 2 ff. EStG n. F.). Diese Regelung soll voraussichtlich aber **erst ab 2015** gelten; der genaue Zeitpunkt soll noch durch die Finanzverwaltung mitgeteilt werden. Bis dahin gilt weiterhin die einjährige Geltungsdauer des Freibetrags.
- Die auf europarechtliche Vorgaben zurückgehenden Änderungen im Bereich der **Umsatzsteuer** – insbesondere die neuen Anforderungen an die Rechnungserteilung – sind sofort anzuwenden:
Rechnet der Leistungsempfänger (Kunde) gegenüber dem leistenden Unternehmer im Gutschriftverfahren ab, muss das Wort „**Gutschrift**“ auf der Rechnung angegeben sein (neuer § 14 Abs. 6 Nr. 10 UStG).
In den Fällen des **§ 13b UStG**, in denen ein inländischer Unternehmer als Leistungsempfänger die Umsatzsteuer für in Anspruch genommene Leistungen eines ausländischen Unternehmers schuldet, gelten hinsichtlich der Rechnungserteilung jetzt die Vorschriften des Heimatmitgliedstaats des ausländischen Unternehmers; wird im Gutschriftverfahren abgerechnet, gelten wie bisher die deutschen Regelungen (neuer § 14 Abs. 7 UStG). Schuldet der Leistungsempfänger die Umsatzsteuer, muss die Rechnung den Hinweis „Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers“ enthalten; das gilt auch für sonstige Leistungen, die in einem anderen Mitgliedstaat ausgeführt werden.
Bei **innergemeinschaftlichen** Lieferungen bzw. bei sonstigen Leistungen, die in einem anderen Mitgliedstaat ausgeführt werden, muss der leistende Unternehmer bis zum 15. Tag des Folgemonats eine Rechnung ausstellen.
Bei Anwendung der Sonderregelungen nach **§§ 25 und 25a UStG** sind die Rechnungen in Abhängigkeit von den ausgeführten Umsätzen um die Angaben „Sonderregelung für Reisebüros“, „Gebrauchtgegenstände/Sonderregelung“, „Kunstgegenstände/Sonderregelung“ oder „Sammlungsstücke und Antiquitäten/Sonderregelung“ zu ergänzen.

3 „Übliche“ Vergütungen für eine mehrjährige Tätigkeit nicht begünstigt

Außerordentliche Einkünfte werden mit einem besonderen Tarif besteuert. Dadurch sollen Nachteile aufgrund der Steuerprogression ausgeglichen werden, wenn sich der Zufluss von Einnahmen als „Zusammenballung“ von in mehreren Jahren wirtschaftlich entstandenen Einkünften darstellt. Zu den außerordentlichen Einkünften gehören daher auch Vergütungen für eine mehrjährige Tätigkeit. Das können z. B. Zahlungen anlässlich eines Arbeitnehmerjubiläums oder Nachzahlungen für eine mehrjährige Tätigkeit als Ergebnis einer gerichtlichen Auseinandersetzung sein.¹¹

⁹ BGBl 2013 I S. 1809.

¹⁰ Vgl. Urteil vom 12. Mai 2011 VI R 42/10 (BStBl 2011 II S. 1015) sowie Informationsbriefe September 2011 Nr. 1 und Februar 2012 Nr. 6.

¹¹ BFH-Urteil vom 14. Dezember 2006 IV R 57/05 (BStBl 2007 II S. 180).

Nicht zu den außerordentlichen Einkünften gehören dagegen Vergütungen, die ein selbständig Tätiger im Rahmen seiner üblichen Geschäftstätigkeit erhält, selbst wenn er dafür mehrere Jahre tätig gewesen ist. Der Bundesfinanzhof¹² hat daher die Tarifbegünstigung für außerordentliche Einkünfte bei einem Rechtsanwalt abgelehnt, der ein größeres Honorar nach Abschluss eines über mehrere Jahre laufenden Gerichtsverfahrens erhielt. Unerheblich war für das Gericht, dass dieses Honorar im Verhältnis zum gesamten Ertrag erheblich war (im Streitfall 54.500 Euro Einmalhonorar bei im Übrigen nur 7.500 Euro Gewinn). Etwas anderes kann nur bei einer abgrenzbaren mehrjährigen Sondertätigkeit, die nicht zum regelmäßigen Geschäftsbetrieb gehört, gelten.¹³

4 Kaufpreiserstattung wegen verdeckter Baumängel mindert nicht den Werbungskostenabzug

Werden nach dem Erwerb einer vermieteten Immobilie Baumängel festgestellt und diese beseitigt, so sind die Aufwendungen als Werbungskosten abzugsfähig. Daran ändert sich auch nichts, wenn die Schäden beim Verkäufer geltend gemacht werden und zu einer entsprechenden Teilerstattung des Kaufpreises führen. Die Erstattung mindert die Anschaffungskosten des Gebäudes – und damit die Abschreibungen –, nicht aber die abzugsfähigen Werbungskosten.¹⁴

Eine Auswirkung auf die sofort abzugsfähigen Werbungskosten kann sich aber ergeben, wenn die Aufwendungen – zusammen mit Renovierungs- und ähnlichen Kosten – im Verhältnis zum Kaufpreis besonders hoch sind. Übersteigen nämlich die Instandsetzungs- und Modernisierungsaufwendungen (Nettobeträge ohne Umsatzsteuer) in den ersten drei Jahren nach dem Erwerb 15 % der Anschaffungskosten des Gebäudes, sind diese insgesamt nicht als Werbungskosten abzuziehen, sondern erhöhen als sog. **anschaffungsnahe Herstellungskosten** lediglich die Bemessungsgrundlage für die Abschreibungen (vgl. § 6 Abs. 1 Nr. 1a EStG).

Beispiel:

In Variante **a**) mindert die Erstattung in Höhe von 30 T€ die maßgeblichen Anschaffungskosten, während unter **b**) eine Verrechnung mit den Werbungskosten erfolgt.

	Anschaffungskosten Gebäude	15 %-Grenze	Baumängel- beseitigung	Grenze für weitere sofort abziehbare Instandhaltungs- aufwendungen
	300 T€	45 T€	–	45 T€
	30 T€			
a)	270 T€	40,5 T€	30 T€	10,5 T€
b)	300 T€	45 T€	(30 T€ 30 T€)	45 T€

In Grenzfällen könnte es daher vorteilhaft sein, dass eine Zahlung des Verkäufers wegen Baumängeln von den Werbungskosten (statt von den Anschaffungskosten) abgezogen wird, damit wenigstens die übrigen Instandsetzungs- und Modernisierungsaufwendungen unterhalb der 15 %-Grenze bleiben und damit sofort als Werbungskosten abgezogen werden können.

Dieser Handhabung hat aber ein Finanzgericht¹⁵ widersprochen. Da gegen die Entscheidung Revision¹⁶ eingelegt wurde, sollten betroffene Steuerbescheide offengehalten und ggf. durch Einspruch angefochten werden.

5 Verbesserung der steuerlichen Förderung der Altersvorsorge

Mit dem Altersvorsorge-Verbesserungsgesetz¹⁷ können insbesondere Beiträge zur Absicherung der Berufsunfähigkeit oder der verminderten Erwerbsfähigkeit in größerem Umfang als bisher geltend gemacht werden. Beiträge zu privaten **Berufsunfähigkeitsversicherungen** sind ab 2013 zusammen mit anderen Altersvorsorgeaufwendungen im Rahmen des Abzugshöchstbetrages bis zur Höhe von 20.000 Euro (Ehegatten: 40.000 Euro) als Sonderausgaben abzugsfähig. Voraussetzung ist allerdings, dass der Versicherungsvertrag **nur** die Zahlung einer monatlichen, **lebenslangen Leibrente** für einen Versicherungsfall vorsieht, der bis zum 67. Lebensjahr eingetreten ist. Wie bei den sog. Basis-Rentenversicherungen auch, dürfen die Ansprüche **nicht** vererblich, übertragbar, beleihbar, veräußerbar und auch nicht kapitalisierbar sein.

Daneben ist eine verbesserte Berücksichtigungsmöglichkeit von Beiträgen zur Absicherung der verminderten Erwerbsfähigkeit im Rahmen von privaten Altersvorsorgeverträgen (sog. **Riester-Rente**) geschaffen worden.¹⁸

Des Weiteren haben sich Änderungen bei der sog. **Eigenheimrente** ergeben: Die Kapitalentnahme in der Ansparphase sowie das Besteuerungsverfahren des Wohnförderkontos während der Auszahlungsphase sind verbessert worden.

12 Urteil vom 30. Januar 2013 III R 84/11.

13 Vgl. H 34.4 EStH.

14 Vgl. BFH-Urteil vom 16. März 2004 IX R 46/03 (BStBl 2004 II S. 1046).

15 FG Düsseldorf, Urteil vom 22. November 2012 16 K 3136/12 F.

16 Az. des BFH: IX R 5/13.

17 BGBl 2013 I S. 1667.

18 Vgl. § 1 Abs. 1 Nr. 3 Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz n. F.

6 Keine Steuerhinterziehung bei Berücksichtigung eines fehlerhaft festgestellten Verlustabzugs

Steuerhinterziehung liegt vor, wenn z. B. den Finanzbehörden über steuerlich relevante Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht oder pflichtwidrig steuerlich erhebliche Tatsachen verschwiegen werden und es dadurch zu einer Verkürzung von Steuern oder der Erlangung anderer Steuervorteile kommt; bereits der Versuch ist strafbar.¹⁹

Nach Auffassung des Bundesfinanzhofs²⁰ liegt **keine Steuerhinterziehung** vor, wenn eine fehlerfreie Steuererklärung abgegeben wurde, das Finanzamt jedoch infolge eines Eingabefehlers anstatt eines Gewinns einen Verlust feststellt und der Steuerpflichtige die Behörde nicht auf diesen Fehler zu seinen Gunsten hinweist. Mit der Abgabe einer vollständigen und ordnungsgemäßen Steuererklärung habe der Steuerpflichtige seine Erklärungspflichten erfüllt; weitere Erklärungs- oder Hinweispflichten bestünden nicht. Auch wenn im Folgejahr der so (fälschlicherweise) festgestellte Verlustvortrag in Anspruch genommen wird, ist darin keine Steuerhinterziehung zu sehen. Es wurden weder falsche Angaben gemacht noch steuerlich erhebliche Tatsachen verschwiegen, denn dem Finanzamt lagen alle Informationen vor.

7 Steuerliche Erleichterungen für Hochwassergeschädigte

Durch das Hochwasser Anfang Juni 2013 sind in weiten Teilen des Bundesgebiets beträchtliche Schäden entstanden. Die Finanzverwaltung²¹ hat zur Unterstützung der Betroffenen verschiedene steuerliche Erleichterungen vorgesehen. Danach gilt insbesondere Folgendes:

- Wendet ein **Unternehmer** bzw. ein Unternehmen an einen unmittelbar vom Hochwasser betroffenen **Geschäftspartner** unentgeltlich Leistungen aus seinem Betriebsvermögen zu, sind die Aufwendungen ohne Berücksichtigung der „Geschenkegrenze“ von 35 Euro in **voller** Höhe als Betriebsausgaben abzugsfähig. Entsprechendes gilt für Sachleistungen (nicht aber für Bargeld) an andere durch das Hochwasser geschädigte Betriebe.

Die Empfänger haben die Zuwendungen (mit dem gemeinen Wert) als Betriebseinnahme zu versteuern.

- Beihilfen und Unterstützungen des Arbeitgebers an seine vom Hochwasser betroffenen **Arbeitnehmer** können regelmäßig ohne weitere besondere Voraussetzungen auch über die Grenze von 600 Euro²² hinaus steuer- und sozialversicherungsfrei gezahlt werden. **Zinszuschüsse** bzw. Zinsvorteile für Darlehen an Arbeitnehmer zur Beseitigung von Hochwasserschäden bleiben während der gesamten Laufzeit des Darlehens steuerfrei, wenn das Darlehen die Schadenshöhe nicht übersteigt. Entsprechende Angaben sind im Lohnkonto aufzuzeichnen.

Verzichten Arbeitnehmer zugunsten einer Beihilfe des Arbeitgebers an betroffene Kollegen oder zugunsten einer Spende des Arbeitgebers an eine empfangsberechtigte (gemeinnützige) Institution auf Teile des Arbeitslohns, bleiben diese Lohnteile steuerfrei.

- Für **Spenden** auf Sonderkonten gilt die „Katastrophenregelung“, d. h. auch für Zuwendungen über 200 Euro reicht der Bareinzahlungsbeleg oder Kontoauszug bzw. der PC-Ausdruck bei Onlinebanking als Nachweis aus (sog. vereinfachter Zuwendungsnachweis). Für Spenden bis zum 20. Juni 2013 gilt dies auch, wenn auf andere Konten des Empfängers geleistet wurde.
- Aufwendungen für die Beseitigung von Schäden an der selbstgenutzten Wohnung bzw. für die Wiederbeschaffung von Hausrat und Kleidung können auch dann im Rahmen der **außergewöhnlichen Belastungen** geltend gemacht werden, wenn keine Versicherung gegen Hochwasser abgeschlossen wurde.

8 Übertragung von Lohnsteuer-Anmeldungen, Umsatzsteuer-Voranmeldungen usw. ab September 2013 nur noch mit Zertifikat

Ursprünglich war vorgesehen, dass ab dem 1. Januar 2013 Lohnsteuer-Anmeldungen, Umsatzsteuer-Voranmeldungen, Anträge auf Dauerfristverlängerung mit Anmeldung der Sondervorauszahlung sowie Zusammenfassende Meldungen nur noch mit Authentifizierung an die Finanzverwaltung übermittelt werden können. Die Finanzverwaltung akzeptiert noch für eine Übergangszeit bis zum 31. August 2013 die Übermittlung ohne Authentifizierung. Die ab dem **1. September 2013** zur Übermittlung zwingend benötigte Authentifizierung kann – soweit noch nicht erfolgt – z. B. mithilfe eines elektronischen Zertifikats vorgenommen werden, das im Rahmen der Registrierung im ElsterOnline-Portal kostenlos erhältlich ist.

19 Vgl. § 370 Abgabenordnung.

20 Urteil vom 4. Dezember 2012 VIII R 50/10.

21 Siehe BMF-Schreiben vom 21. Juni 2013 – IV C 4 – S 2223/07/0015 (BStBl 2013 I S. 769).

22 Vgl. R 3.11 Abs. 2 LStR.